

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022

Tagungsort: Mehrzweckhalle Riedersbach

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Gemeindevorstand	RUSCH Anneliese
3. „	WOLFGRUBER Nina, MA
4. „	EBERHERR Johann
5. „	DIVOS Hannes
6. Gemeinderat	PABINGER Manfred
7. „	BRANDSTÄTTER Christian
8. „	DOPPLER Manuela
9. „	GRUBER Harald
10. „	WOHLAND Rudolf
11. „	Ing. SCHNEIDER Rainer
12. „	ÖTZLINGER Christian
13. „	DANZER Sigrid
14. „	JOHAM Friedrich
15. „	JAIDL Karin
16. „	ERTL Petra
17. „	Ing. SCHMUTZLER Friedrich
18. „	GRÖTZMAIR Kornelia
19. „	JUNGBAUER Michael
20. Ersatzmann/-frau	RENZL Horst
21. „	HÖRTLACKNER Gerhard
22. „	NIEDERMÜLLER Wolfgang
23. „	PABINGER Helga
24. „	DANNER-LEITHNER Johannes
25. „	HARTL Walter

Entschuldigt fehlten:

Vizebgm. Ing. POHL Walter
GV Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) SCHMIDLECHNER Erich
GR LACKNER Wolfgang
GR LOBENTANZ Christoph
GR ÖTZLINGER Isabella
GR RENZL Nikolai

Beginn: 19:03 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Tagesordnung:

- 01./ Beschlussfassung Vereinbarung als Gemeindearzt Dr. Antwi Richard
- 02./ Beschlussfassung Evaluierung Gemeindearzttarife ab 01.04.2022
- 03./ Beschlussfassung freiwilliges 10. Schuljahr Poly Doganay, Kristic und Sechting
- 04./ Beschlussfassung Umschulung Furtner Christian
- 05./ Beschlussfassung OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 – Indexanpassung Arbeitsjahr 22/23
- 06./ Beschlussfassung Tarifordnung Hort 2023
- 07./ Beschlussfassung Winterdienstvertrag Maschinenring
- 08./ Beschlussfassung RHV Pladenbach Bürgerschaftsvertrag
- 09./ Beschlussfassung Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Csipek Leopold
- 10./ Beschlussfassung betreffend Raumordnungsgesetz
 - FW-Änderung Nr. 3.49 „Lanzendorfer/Kainz-Vorderberg“ – Einleitung des Verfahrens
 - FW-Änderung Nr. 3.48 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.15 „Stampfl Verwaltungs-GmbH - Ortszentrum“
- 11./ Bericht des Bürgermeisters
 - Information Gesamtüberarbeitung ÖEK und Flächenwidmungsplan
 - Information verschiedener Anträge der OGL Fraktion
 - Information Antrag SPÖ
 - Information gemeinsames Feuerwehrzeughaus für die FF Trimmelkam und FF Wildshut - weitere Vorgehensweise
 - Information Netz OÖ – Photovoltaikanlage Kindergarten
- 12./ Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.03 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde
- der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 23.05.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.
- Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- die Verhandlungsschrift über die letzten Sitzungen vom 08.03.2022 und 30.03.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegen, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

Der Bürgermeister berichtet, dass Fr. Schöppl Monika vom Gemeindevorstand als Vertretung des Amtsleiters bestellt wurde.

01./ Beschlussfassung Vereinbarung als Gemeindefarzt Dr. Antwi Richard

Bürgermeister – Mit dem Gemeindefarzt Dr. Antwi Richard ist eine Vereinbarung – ein Werkvertrag – abzuschließen. Dr. Antwi hat nach EDV Problemen die Arbeit gut aufgenommen. Im Gegensatz zu Dr. Permenschlager ist Dr. Antwi nur für die Gemeinde St. Pantaleon zuständig.

GR Hartl – Dr. Binder hat früher alle Krankenakten im Elga abgelegt, daher können diese dort auch abgefragt werden.

Bürgermeister – Richard Binder könnte einen Text für die Gemeindefachrichten diesbezüglich Verfassen.

Werkvertrag

(für alle Aufgaben)

gemäß § 2 Oö. Gemeindefsanitätsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006,

abgeschlossen zwischen der Gemeinde St. Pantaleon, vertreten durch

Bürgermeister Valentin DAVID, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon und

Herrn Dr. med. Richard Antwi, Kirchberg 2, 5120 St. Pantaleon

I Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Gemeinde St. Pantaleon überträgt mit diesem Vertrag Herrn Dr. med. Richard Antwi alle Aufgaben (Ziffer 1 bis 5 der Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommen, als Gemeindefarzt. Der Gemeindefarzt übernimmt die von der Gemeinde übertragenen Aufgaben. Dieser führt in Erfüllung seiner Aufgaben die Funktionsbezeichnung "Gemeindefarzt". (Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeindefrates vom 31.05.2022 Top 01 zugrunde.)

II

Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Herr Dr. med. Richard Antwi wohnt in der Reither Straße 19/2, sein Berufssitz ist in Kirchberg 2, 5120 St.

Pantaleon. Der räumliche Aufgabenbereich des Gemeindefarztes erstreckt sich auf das Gebiet der

Gemeinde St. Pantaleon.

Ein Anspruch des Gemeindearztes auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

III

Entgelt

Das Entgelt für den Gemeindearzt für die aufgrund der Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

1. Totenbeschau ohne Herzschrittmacherentfernung € 60,71 zuzüglich amtliches Kilometergeld (Nachzuschlag 22.00 bis 06.00 Uhr + 50 %) Totenbeschau mit Herzschrittmacherentfernung € 97,48 zuzüglich amtliches Kilometergeld
2. Sachverständigentätigkeiten € 85,03 pro Stunde (bisher € 80,98) zuzüglich amtliches Kilometergeld
3. Tarif für Angelegenheiten der Schulgesundheit (laut Anlage 1 Ziffer 3)
4. Tarif für Maßnahmen nach dem Epidemie- bzw. Tuberkulosegesetz (laut Anlage 1 Ziffer 4)
5. Tarif für Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der zivilen Landesverteidigung (laut Anlage 1 Ziffer 5)
.....

Valorisierung der Tarife nach dem Verbraucherpreisindex.

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Gemeindearzt.

IV

Verschwiegenheitspflicht

Die/Der Gemeindearzt ist gemäß Art. 20 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit(Datum) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Herr Dr. med. Richard Antwi . hat die Tätigkeit als Gemeindearzt unverzüglich aufzunehmen. Ist der Gemeindearzt an der Ausübung der übernommenen Aufgaben persönlich verhindert, hat er dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Gemeinde ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Durchführung einer vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist.

VI

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche die Gemeinde erhält.

Der Gemeindearzt und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

St. Pantaleon, am

.....
Für die Gemeinde

.....
Gemeindearzt

Bürgermeister

Angelobung

"Ich gelobe, die mir als Gemeindearzt obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten."

.....
(Unterschrift des Gemeindearztes)

Der Gemeindearzt hat folgende Aufgaben aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde wahrzunehmen (demonstrative Aufzählung):

1. Vornahme der Totenbeschau

(§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16, § 26 Oö. Leichenbestattungs-gesetz 1985, LGBl. Nr. 40 i.d.g.F.)

2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen **als medizinischer Sachverständiger** (Der Gemeindearzt kann zum Amtssachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 AVG 1991 bestellt werden):

- 2.1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F.:
§ 18 Abs. 1 und 3 Z. 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31
- 2.2. Oö. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 49/1967 i.d.g.F.:
§ 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2
- 2.3. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.:
§ 1, § 5 iVm § 6 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 3, § 8 iVm § 5
- 2.4. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002:
§§ 48, 49
- 2.5. Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47 und 48, § 50 Abs. 3
- 2.6. Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 67/1994 i.d.g.F.:
§ 3 Z. 1 lit.d und § 23 Abs. 2
- 2.7. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4
- 2.8. Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997 i.d.g.F.:
§ 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5
3. Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder in Pflichtschulen, insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie bei Befall mit Ungeziefer und Parasiten (wie Läuse, Wanzen, Flöhe etc.), soweit daraus eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist.

(§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F, in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 48 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 35/1992 in den Schulen, für die die Gemeinde/verbandsangehörigen Gemeinden **Schulerhalter** ist/sind;

§§ 6 Abs. 2c, 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F)

4. Anordnung von Vorkehrungen bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie die Überwachung der Durchführung sanitätspolizeilicher Maßnahmen

(§§ 2 Abs. 3 und § 27 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F., § 23 Abs. 3, § 33 Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968 i.d.g.F.)

5. Mitwirkung bei Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der zivilen Landesverteidigung insbesondere im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes zukommen

(Art. 9a Abs. 2 B-VG; Z. 4 der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975, der sog. Verteidigungsdoktrin)

.....

Hinweis:

Darüber hinaus kann der Gemeindearzt als "ein im öffentlicher Sanitätsdienst stehender Arzt" Untersuchungen nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen vornehmen:

1. § 8 Unterbringungsgesetz; BGBl. Nr.155/1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 197 Abs. 1 ÄrzteG 1998, BGBl. I 169/1998

2. § 5 Abs. 5 und Abs. 9 Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Vereinbarung – Werkvertrag – zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

02./ Beschlussfassung Evaluierung Gemeindearzttarife ab 01.04.2022

Die Evaluierung der Gemeindearzttarife ab 01.04.22 sind jährlich zu beschließen.

Bürgermeister geht auf das Schreiben des Gemeindebundes hinsichtlich dieser neuen Tarife ein. Diese Tarife lauten wie folgt:

- Totenbeschau ohne Herzschrittmacherentfernung € 60,71 (bisher € 57,82) zuzüglich amtliches Kilometergeld (Nachtzuschlag 22.00 bis 06.00 Uhr + 50 %)
- Totenbeschau mit Herzschrittmacherentfernung € 97,48 (bisher € 92,84) zuzüglich amtliches Kilometergeld

- Sachverständigentätigkeiten € 85,03 pro Stunde (bisher € 80,98) zuzüglich amtliches Kilometergeld
- Einstellungsuntersuchungen € 47,39 (bisher € 45,13)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese angeführten Tarife künftig zu bezahlen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

03./ Beschlussfassung freiwilliges 10. Schuljahr Poly Doganay, Krstic und Sechting

Bürgermeister – Ansuchen betreffend die Aufnahme für ein 10. Schuljahr in der Polytechnischen Schule für Doganay Cem, Krstic Valentina und Sechting Emanuel aufgrund von sprachlichen Problemen und Corona Defizite der Kinder.

GR Jaidl – Findet das schon wichtig, weil wenn die Kinder mit der Sprache Probleme haben, wie sollen sie dann in das Berufsleben einsteigen können. Umsonst wird das nicht vorgeschlagen.

Bürgermeister – In der Fraktion ist man zur Meinung gekommen, dass es für die weitere Entwicklung eine gute Chance wäre. Leichter Einstieg dann in das Berufsleben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Aufnahme für ein 10. Schuljahr in der Polytechnischen Schule für Doganay, Krstic und Sechting zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

04./ Beschlussfassung Umschulung Furtner Christian

Bürgermeister – Umschulungsansuchen von Furtner Christian an die Musikmittelschule Lamprechtshausen. Es gibt auch einen Musikzweig in Eggelsberg, nur wäre die öffentliche Anbindung nach Lamprechtshausen besser. Wenn ein Schüler weniger ist, muss eine Klasse zusammengelegt werden. Daher befürwortet die Mittelschule die Umschulung nicht.

GR Doppler – Eine Klasse mit 25 Schüler ist für Lehrer und Schüler nicht vergleichbar, kleinere Klassen mit 13 – 14 Schüler wären besser. Würde er nach Eggelsberg wechseln bräuchte er kein Ansuchen, auch nicht bei einem Wechsel in ein Gymnasium.

GR Brandstätter – Wenn Klassen zusammengelegt werden, müssen auch Lehrer weg. Bei der momentanen Personalsituation kommen die nie wieder zurück.

GR Jaidl – Aus Sicht der Lehrer ist das sicher so, aber wenn der Schüler ein Talent hat wird ihm da komplett die Chance genommen. Wenn er auch zusätzlich in die Musikschule geht sind das dann wieder zusätzliche Kosten.

GR Ertl - Gibt es die Möglichkeit die Zustimmung nur zu geben, wenn die Klassen nicht geteilt werden müssen?

GR Pabinger Manfred – 25 Kinder im Ort sind wichtiger, wie die Interessen des einen Kindes, das weg gehen möchte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Umschulungsansuchen zu genehmigen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Gegenstimmen von der ÖVP – Fraktion (Pabinger M., Brandstätter, Doppler, Gruber, Wohland, Schneider, Niedermüller, Pabinger Helga) und mit den Stimmenthaltungen von Grötzmair Kornelia, Jungbauer Michael, Renzl Horst, Eberherr Johann abgelehnt.

05./ Beschlussfassung OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 – Indexanpassung Arbeitsjahr 22/23

Bürgermeister – Geht auf ein Schreiben betreffend die Indexanpassung der OÖ Elternbeitragsverordnung zur weiteren Beschlussfassung ein. Die OÖ Elternbeitragsverordnung soll wie folgt abgeändert werden:



bildung-ooe.gv.at

Elementarpädagogik
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Mag. Thomas Mörth
Sachbearbeiter/in

Tel.: (+43 732) 7720-15619
Fax: (+43 732) 7720-211707
E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 24. März 2022

Ihr Zeichen:

Bezirksverwaltungsbehörden

Oö. Gemeindeämter

Private Rechtsträger von Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen

Leitungen von Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen

Geschäftszahl: BD-2019-400440/17

Oö Elternbeitragsverordnung 2018- Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2015 ergibt sich eine Steigerung von 2,8 %. Daraus ergeben sich folgende Indexanpassungen:

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstunden	darüber hinausgehender Inanspruchnahme
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 53	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 194	€ 257
Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 bzw. bis max. 25 Wochenstunden	darüber hinausgehender Inanspruchnahme
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 46	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 120	€ 158
Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif ohne Abschläge	€ 46	
Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif	€ 119	
Materialbeiträge (Werkbeiträge)/Arbeitsjahr	max. € 120	
Gastbeitrag für ein Kind unter drei Jahren	€ 291 (mind. 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 1)	
Gastbeitrag für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt	€ 120 (mind. 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2)	
Gastbeitrag für ein Schulkind	€ 60 (mind. 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2)	

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 12 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 13 ändern sich gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

Gemeinden stehen die angepassten Elternbeitragsrechner im Oö. GemNet zur Verfügung. An private Rechtsträger werden die Elternbeitragsrechner auch gerne nach einer elektronischen Anforderung unter bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at an den jeweiligen Rechtsträger per E-Mail übermittelt. Die Caritas für Kinder und Jugendliche, die Familienzentren GmbH der Oö. Kinderfreunde, die Oö. Familienbund GmbH und die OÖ Hilfswerk GmbH werden um Übermittlung an die zugehörigen Einrichtungen ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bildungsdirektor

Mag. Thomas Mörth

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bildung-ooe.gv.at/fileadmin/hauptseite/Datenschutzerklaerung.pdf>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bildungsdirektion Oberösterreich, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Elternbeitragsordnung in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

06./ Beschlussfassung Tarifordnung Hort 2023

Bürgermeister - Die Tarifordnung mit der Indexanpassung bei einer Steigerung von 2,8 % für das Schuljahr 2022/23 wurde vorgelegt. Im Vertrag waren jetzt immer bei der Ausspeisung € 4,00 für den Essenstransport angegeben, da das aber nie vorgeschrieben wurde, wurde der Vertrag dahingehend abgeändert

Bürgermeister – Die geänderte Tarifordnung für den Hort Riedersbach wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

TARIFORDNUNG HORT RIEDERSBACH



Auf Grund § 14 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs.1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen. Dieser Betrag wird bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 geteilt.
- (3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der LeiterIn bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. September nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Diese werden nicht rückerstattet.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich für die angemeldeten Tage nach den Öffnungszeiten der Einrichtungen und nicht nach der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.
- (6) Ist für die Betreuung eines Kindes eine spezielle Unterweisung des Personals notwendig, so sind diese Kosten von den Eltern zu tragen.
- (7) Die anfallenden Kosten für Infektionsfreischein sind von den Eltern zu tragen.
- (8) Das Kind kann zum 1. oder 15. des Monats abgemeldet werden. Die Abmeldefrist beträgt 6 Woche. Es muss eine schriftliche Abmeldung in der Einrichtung abgegeben werden. Das Kind kann innerhalb der 6-wöchigen Abmeldefrist die Einrichtung weiterhin besuchen.

TARIFORDNUNG HORT RIEDERSBACH



§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag im Hort beträgt **46 Euro**.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag bis 25 Wochenstunden wird mit **120 Euro** festgelegt. Der Höchstbeitrag für darüberhinausgehende Inanspruchnahme beträgt **158 Euro**.

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 100% festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 50 % Abschlag nicht zur Anwendung.
- (2) Schulische Nachmittagsbetreuung zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (3) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag bis 25 Wochenstunden berechnet.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag für den Hortbetrieb beträgt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und 4 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme (über 25 Wochenstunden und ganztägiger Betreuung an schulfreien Tagen und Ferienzeiten).

Für den Hortbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für

- 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5 -Tages -Tarif beträgt.
- 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5 -Tages -Tarif beträgt.

(bei einem Besuch von 4- Tagen ist der 5-Tage Tarif zu zahlen)

Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

TARIFORDNUNG HORT RIEDERSBACH



§ 7 Sonstige Beiträge

Essensbeiträge:

Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet. Die Höhe des Essensbeitrages wird kostendeckend gestaltet.

Materialbeitrag:

Es werden € 5 pro Monat/ Kind eingehoben.

Veranstaltungsbeiträge:

Werden anlassbezogen eingehoben

Anmeldegebühr:

Es wird bei einer Neuanmeldung eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- eingehoben. Dieser Beitrag wird im ersten Beitragsmonat verrechnet.

§ 8 Indexanpassung

Der Mindest- und der Höchstbeitrag, sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (September). Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 9 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Gemeinde den Hortplatz beansprucht und wenn sich die Nachbargemeinde am Abgang beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tarifordnung in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

07./ Beschlussfassung Winterdienstvertrag Maschinenring

Bürgermeister – Der Winterdienstvertrag des Maschinenringes ist aufgrund der Prüfungsempfehlung des Landes neu zu regeln. Der neu adaptierte Vertrag mit dem Maschinenring wurde von AL Rainer Wokatsch angefordert. Mit 09.02.2022 wurden die Unterlagen vorgelegt, im Gemeindevorstand wurde bereits berichtet. Es ist ein Anhang zum bestehenden Vertrag zu beschließen.

Maschinenring OÖ, Service eGen - Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon

**Maschinenring Oberösterreich
Service eGen**

Auf der Gugl 3, 4021 Linz
T 059060-400
service.ooe@maschinenring.at
www.maschinenring.at

Linz, 09. Februar 2022

Anhang zum Vertrag 49927001059 vom 01.Juli 2020

Es wird vereinbart, dass sich die von Maschinenring Oberösterreich Service eGen übernommenen Tätigkeiten auf die Zeit zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr an folgenden Wochentagen: Montag bis Sonntag entsprechend dem Anforderungs-Niveau der Unterlage „Schneeräumung und Streuung“ des Bundesministerium für Verkehr Information und Technologie laut RVS 12.04.12 (Winterdienstkategorie P3) beziehen.

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring Oberösterreich Service eGen keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring Oberösterreich Service eGen in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

Unterschrift  **Maschinenring**

Maschinenring Oberösterreich
Service eGen
Auf der Gugl 3, 4021 Linz
T 05 9060 400
service.ooe@maschinenring.at

Maschinenring Oberösterreich Service eGen

Unterschrift:

Gemeinde St. Pantaleon

Maschinenring OÖ. Service eGen - Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon

**Maschinenring Oberösterreich
Service eGen**

Auf der Gugl 3, 4021 Linz
T 059060-400
service.ooe@maschinenring.at
www.maschinenring.at

Linz, 09. Februar 2022

Anhang zum Vertrag 49927013054 vom 13.November 2006

Es wird vereinbart, dass der Gehsteig an allen Wochentagen (Montag bis Sonntag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen ist. Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring Oberösterreich Service eGen keinerlei Haftung.

Maschinenring Oberösterreich Service eGen übernimmt die Verpflichtungen aus § 93 Abs1 StVO hinsichtlich der übernommenen Tätigkeiten zu den angeführten Zeiten. Eine darüber hinausgehende Haftung, sei es in zeitlicher Hinsicht oder aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen wird nicht übernommen. Keinesfalls haftet Maschinenring Oberösterreich Service eGen weitergehender als der Auftraggeber selbst.

Unterschrift  **Maschinenring**
Maschinenring Oberösterreich
Service eGen
Auf der Gugl 3, 4021 Linz
T 05-9060-400
service.ooe@maschinenring.at

Maschinenring Oberösterreich Service eGen

Unterschrift:

Gemeinde St. Pantaleon

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Anhang in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

08./ Beschlussfassung RHV Pladenbach Bürgschaftsvertrag

Bürgermeister – Zum Bürgschaftsvertrag für den RHV Pladenbach ist eine Beschlussfassung zuzuführen. Gesamtkreditvertrag für 9,09 % anteilmäßige Haftung. Gesamtanteil des Reinhalteverbandes in der eingelieferten Menge. Da geht es um die Verbandskanäle, die Genossenschaftskanäle haben wir ja vor 2 Jahren gemacht. Das sind die gesetzlichen Auflagen zur Überprüfung der Abwasseranlagen. Hat Berechtigung, dass die Schäden früher behoben werden können.

Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon

Gebührenfrei gemäß
§ 20 Z 5 GebG. 1957

Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft
z. H. Frau Mag. Melanie Dzugan
Alter Markt 3
5021 Salzburg

Zur Ablage bei: 0061362588 / RVPLADENBACH

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

Die Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (im Folgenden 'Sparkasse') hat mit Kreditzusage vom 28.03.2022, Reinhalteverband Pladenbach, Georg-Rendl-Weg 8, 5113 St. Georgen bei Salzburg, (im Folgenden 'Kunde') eine Finanzierung im Betrag von

EUR 1.120.000,00

in Worten Euro –einmillioneinhundertzwanzigtausend-

unter den dort angegebenen Bedingungen eingeräumt bzw. zugesagt.

Ich/Wir habe(n) den Inhalt dieser Vereinbarung durch Mitunterfertigung zur Kenntnis genommen und übernehme(n) zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Sparkasse aus dem vorerwähnten Finanzierungsverhältnis sowie der Prolongation dieses Finanzierungsverhältnisses zustehen bzw. zustehen werden, einschließlich aller bezughabenden Zinsen und Kosten, die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB. Meine/Unsere Haftung als Bürge erstreckt sich auf 9,09 Prozent der zum Zeitpunkt der Fälligestellung aushaftenden Finanzierung zuzüglich der darauf ab Fälligestellung entfallenen Zinsen und Spesen. Nach Fälligestellung nicht von mir/uns geleistete Zahlungen sowie Erlöse aus allfälligen bestehenden anderen Sicherheiten werden zuerst auf den nicht durch meine/unsere Haftung besicherten Teil der Finanzierung angerechnet.

Die Sparkasse ist berechtigt, mit dem Kunden mit Wirksamkeit für mich/uns Prolongationen, Stundungs- und Abstattungsvereinbarungen hinsichtlich dieser Finanzierung zu treffen, ohne mich/uns hievon gesondert zu verständigen.

Bei Fortbestand eines wiederholt ausnutzbaren Finanzierungsverhältnisses erlischt die Bürgschaft nicht bei vorübergehender Rückzahlung des Kredites.

Bei Verzug des Kunden umfasst meine/unsere Haftung neben den (neu entstehenden) Zinsen und Verzugszinsen auch die angemessenen Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, sofern ich/wir von der Sparkasse in angemessener Frist von der Säumigkeit des Kunden verständigt werde(n).

Ich/Wir bin/sind berechtigt, die gegenständliche Bürgschaft mit einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Sparkasse zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung erstreckt sich meine/unsere Haftung dann auf jenen Betrag zuzüglich Zinsen und Kosten, der im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung offen ist.

Eine Zahlung durch mich/uns aus der Bürgschaft wirkt bei wiederholt ausnutzbaren Krediten nur dann haftungsbefreiend, wenn bereits die Fälligkeit der verbürgten Forderung eingetreten ist. Zahlungen, die ich/wir auf nicht fällige, verbürgte Forderungen leisten werde(n), wird die Sparkasse entsprechend verbuchen, ohne dass dadurch eine Einschränkung meiner/unsere Haftung eintritt.

Die Forderung der Sparkasse gegen den Kunden geht auf mich/uns über, soweit ich/wir Zahlungen aus der Bürgschaft leisten werde(n). Der Übergang der Forderung erfolgt jedoch erst dann, wenn ich/wir meine/unsere Verpflichtungen aus der gegenständlichen Bürgschaft zur Gänze erfüllt habe(n). Die sodann auf mich/uns übergegangenen Ersatzansprüche gegen den Kunden sowie allenfalls bestehende dritte Sicherstellungsgeber werde(n) ich/wir in der

Folge erst dann geltend machen, wenn alle Forderungen der Sparkasse aus der verbürgten Finanzierung zur Gänze berichtigt sind.

Ich/Wir leiste(n) dafür Gewähr, dass meine/unsere Verpflichtung(en) und allfällig daraus geleistete Zahlungen im Insolvenzverfahren des Kunden anfechtungsfest sind.

Soweit keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, ist die Sparkasse nicht verpflichtet, mich/uns über den jeweiligen Stand der Hauptschuld zu unterrichten.

Die Bürgschaftsübernahme erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Sparkasse allfällige zusätzliche andere Sicherheiten bestellt sind. Gegebenenfalls ist die Sparkasse berechtigt, Sicherheiten, die auch für andere Finanzierungen an den Kunden dienen bzw. Erlöse aus solchen Sicherheiten nach ihrem Ermessen zur Deckung von Forderungen aus der verbürgten Finanzierung oder auch aus anderen bereits eingeräumten und in Hinkunft dem Kunden gewährten Finanzierungen heranzuziehen.

Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass diese Bürgschaftsübernahme nicht durch das Bestehen irgendeines Rechtsverhältnisses zum Kunden, insbesondere einer allfälligen bestehenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an diesem bedingt ist. Die Bürgschaft besteht auch nach Beendigung eines derartigen Rechtsverhältnisses unverändert fort.

Diese Erklärung wird von den nach der Gemeindeordnung zuständigen Vertretern der Gemeinde unterfertigt und mit dem Gemeindegel siegel versehen.

Die Haftungsübernahme wurde in der Gemeinderatssitzung

vom

beschlossen. Dieser Beschluss wird der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde zur Genehmigung im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung vorgelegt.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Sicherstellungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und werden folgende nicht ausschließliche Gerichtsstände vereinbart: Für Unternehmer gilt das jeweils zuständige Gericht in Salzburg. Für Verbraucher gelten die Gerichte am Ort des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Beschäftigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Unterfertigung der jeweiligen Vertragserklärung.

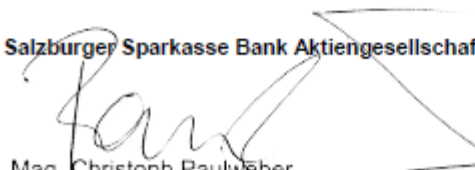
Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Sparkasse.

.....
Datum

.....
Gemeinde St. Pantaleon

28.03.2022

Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft



Mag. Christoph Paulweber



Markus Sattel

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bürgschaftsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

09./ Beschlussfassung Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Csipek Leopold

Bürgermeister – In den 80' er Jahren konnte man Gewerbetriebe kaufen und dort auch wohnen. Es wurde mit Fam. Csipek im Kaufvertrag vereinbart, dass die Gemeinde das Grundstück zum selben Preis

wieder herauskaufen kann (um Spekulationen zu vermeiden). Die Frist dieses Wiederkaufsrechts ist schon abgelaufen.



DR. ROBERT AUSTALLER MBL

Mediator - Akad. Wirtschaftsjurist

ÖFFENTLICHER NOTAR

5120 St. Pantaleon - Wildshut 16
Tel. 06277/6212 - Fax 06277/6212-22
e-mail: robert.austaller@notar.at
DVR 0353175

AZ: 7.973/2022 N

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Auf der, dem Herrn Leopold CSIPEK, geb. 7.3.1948, Pensionist, wohnhaft in Reither Straße 6, 5120 St. Pantaleon, zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ 342 der Katastralgemeinde 40322 St. Pantaleon - Bezirksgericht Mattighofen - ist folgende Belastung einverleibt:

***** C *****

1 a 1247/1984

WIEDERKAUFSRECHT

gem Pkt IX Kaufvertrag 1984-02-03 für

Gemeinde St Pantaleon

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Da vorangeführtes Wiederkaufsrecht bereits gegenstandslos geworden ist, erteilt die Buchberechtigte, die Gemeinde St. Pantaleon, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Valentin DAVID, geb. 5.8.1957, wohnhaft in Gartenweg 5, 5120 St. Pantaleon, ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass aufgrund dieser Urkunde – ohne ihr weiteres Einschreiten und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten – auf der Liegenschaft EZ 342 der Katastralgemeinde 40322 St. Pantaleon - Bezirksgericht Mattighofen - nachstehende grundbücherliche Eintragung vorgenommen werden kann:

die Einverleibung der LÖSCHUNG des Wiederkaufsrechtes für die Gemeinde St. Pantaleon in C-LNR 1 a sowie die Löschung aller hierauf bezughabenden Anmerkungen.

Dieser Löschungserklärung wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom zu Tagesordnungspunkt die Zustimmung erteilt.

St. Pantaleon, am

Gemeinde St. Pantaleon

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Löschungserklärung in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10./ Beschlussfassung betreffend Raumordnungsgesetz

Neuerung: Frau Kainzbauer hat die Unterlagen dankenswerter Weise schon vorbereitet und Stellungnahmen eingeholt. Wird in anderen Gemeinden auch so gehandhabt und vereinfacht die Protokollierung und vor allem die Darstellung und sämtliche Stellungnahmen werden auch eingebunden. Allgemein wurde das auch sehr gut Angenommen, weil man da schon gewisse Vorinformation hat und die Unterlagen auch dabei sind. Wenn das so passt wird das dann auch so in Zukunft gehandhabt.

• FW-Änderung Nr. 3.49 „Lanzendorfer/Kainz-Vordernberg“ – Einleitung des Verfahrens Änderung Nr. 3.49 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 „Lanzendorfer & Kainz – Vordernberg“ Einleitung des Verfahrens

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Kainz und Frau Lanzendorfer, mit Schreiben vom 03.01.2022 um die nachstehend angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 angesucht haben:

- die Ausweisung des Grundstückes 1576/12, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von 972 m², welches derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland“ ausgewiesen ist, in „**W**“ **Wohngebiet**.

Den Gemeinderatsmitgliedern wird vom **Vorsitzenden** die örtliche Situation erläutert und auf die Stellungnahme des Ortsplaners, Firma Regioplan Ingenieure GmbH., Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg, vom 19.05.2022, Projekt-Nr.: 1029/02a, welche den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab digital zur Kenntnis gebracht wurde, verwiesen.

Der Ortsplaner hat in seiner Stellungnahme folgende zusammenfassende Beurteilung abgegeben:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 49. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 03 für die Parz. Nr. 1576/12, KG 40327 Wildshut – wie in dem Änderungsplan dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4. (Abschluss einer Nutzungsvereinbarung und Infrastrukturkostenvereinbarung) - zugestimmt werden.

Nach einer weiteren kurzen Aussprache fasst der Gemeinderat über Antrag des **Bürgermeisters** folgenden

B e s c h l u s s :

Für die Änderung Nr. 3.49 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 „Lanzendorfer & Kainz -Vordernberg“, wird gem. § 36 Abs 3 Oö. ROG 1994 idGF das verkürzte Verfahren für

- die Ausweisung des Grundstückes 1576/12, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von 972 m², **welches** derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland“ ausgewiesen ist, in „**W**“ **Wohngebiet**

eingeleitet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren hinsichtlich Änderung Nr. 3.49 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Bürgermeister – Obwohl in der letzten Gemeinderatssitzung dieses Verfahren erläutert wurde, muss es nochmals behandelt werden, da bei Behandlung einiger Punkte die Ausführungen nicht so im Detail waren.

- **Änderung Nr. 3.48 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 samt Änderung Nr. 2.15 des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2012 „Stampfl Verwaltungs-GmbH – Ortszentrum“ – Beschlussfassung**

Der Bürgermeister teilte mit, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, TOP 1./, die Einleitung des Verfahrens gemäß § 36 Abs 3 und 4 OÖ. ROG 1994 idgF in der gegenständlichen Angelegenheit beschlossen wurde. Zu den im Zuge des Stellungnahmeverfahrens übermittelten Problempunkten / Anregungen der Fachdienststellen sowie der betroffenen Grundeigentümer aus der öffentlichen Auflage, wurde durch den Ortsplaner eine ausführliche Begründung in der nachstehenden Stellungnahme vom 23.02.2022 abgegeben:

FWP AE 03.48 „STAMPFL VERWALTUNG-GMBH - ORTSZENTRUM“

ÜBERMITTELTE PROBLEMPUNKTE / ANREGUNGEN DER FACHDIENSTSTELLEN AUS DEM STELLUNGNAHMEVERFAHREN SOWIE DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER AUS DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE / VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

STAND: 23.02.2022

FWP AE 03.48 „STAMPFL VERWALTUNG-GMBH - ORTSZENTRUM“

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
Amt der OÖ LRG, Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung, DI Susanne Maieron vom 31.01.2022			
A	<p>1. Grundsätzlich ist <u>die Stärkung der Hauptortschaft zu begrüßen</u>.</p> <p>2. Aufgrund der abstrakten Möglichkeiten in einer Mischbaugebietswidmung können <u>Nutzungskonflikte zwischen geplanter Wohnnutzung, Arztpraxen und der bestehenden Tierhaltung erhöht werden bzw. zusätzlich entstehen</u>. Siehe Ausführungen der Luftreinhaltung Nr. „C“.</p> <p>3. Ferner bringt die Umwidmung <u>Einschränkungen für die landwirtschaftliche Entwicklung</u> mit sich. Ggf. sind über den Stand der Technik hinausgehende <u>Minderungsmaßnahmen</u> erforderlich, um das Konfliktpotential zu verringern. Dies bedingen die bereits umliegenden Wohnnutzungen jedoch ohnehin.</p> <p>4. Im weiteren Verfahren sind die Ausführungen der Luftreinhaltung ausführlich zu behandeln, was auch die <u>grundsätzliche Fragestellung – der künftigen Entwicklung des Hauptortes mit zunehmender Wohnfunktion bzw. Mischfunktion oder einer Standortsicherung und Entwicklungsfähigkeit für die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe im Dorfgebiet –</u> beinhaltet.</p>	<p>1. Aus ortsplanerischer Sicht wird zugestimmt.</p> <p>2. Zur Kenntnis genommen, siehe Erläuterungen Nr. „C“.</p> <p>3. <u>Siehe Stellungnahme Nr. „C“.</u></p> <p>4. Aus ortsplanerischer Sicht ist die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft als Grundsatz des Oö. ROG 1994 idGF nicht zu verkären. <u>Allerdings zeichnet sich seit vielen Jahren eine Entwicklung ab, welche die Reaktivierung der Landwirtschaften innerhalb der Hauptortschaft nicht stützt</u></p>	

1/23.02.2022

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
		<p><u>– aufgrund der räumlichen Einschränkungen innerhalb der Ortschaft, den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und dem Versuch den Ortskern in wirtschaftlicher Sicht zu stärken.</u></p> <p>Wie auch in der Stellungnahme erwähnt sind Nutzungskonflikte nicht ganz vermeidbar. Auf lange Sicht gesehen würden diese sich auch ohne Umwidmung verschärfen, da auch künftig Menschen zuziehen werden, die primär eine wohnliche Nutzung innerhalb des Ortes suchen.</p> <p>Um hier auch der aktiven Landwirtschaft gerecht zu werden und diese zu unterstützen, sollte sich die Gemeinde als auch der Bauherr bemühen gemeinsame Lösungen zu finden, um im Interesse beider das Ortszentrum zu stärken und auch den Weiterbestand landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern.</p> <p><u>In der Interessensabwägung kann aus ortsplanerischer Sicht weiterhin zugunsten der Widmung „Mischbaugebiet“ entschieden werden.</u></p>	
Amt der OÖ LRG, Abteilung Wasserwirtschaft, Ing. Herwig Dinges vom 10.01.2022			
B	<p>1. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht ist bei der Bauverhandlung die <u>geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser)</u> insbesondere im Falle von Starkregenereignissen zu berücksichtigen.</p> <p>2. Seitens der Baubehörde sind folgende Punkte auf fachlicher Sicht zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Oberflächenabfluss von Nachbargrundstücken in Bezug auf die Auswirkungen auf die geplante Bebauung</u> ist zu 	<p>1. Die <u>Oberflächenwassergefährdung ist gering</u> und kann mit entsprechenden baulichen Maßnahmen reduziert werden.</p> <p>2. <u>Die angeführten Punkte sind zur Bauplatzzeichnung bzw. im Bauverfahren zu berücksichtigen.</u> Die Stellungnahme ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen.</p>	

2/23.02.2022

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	<p>berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen).</p> <p>- Die <u>hangwassergeschützte Ausführung von Gebäuden</u> ist obligatorisch, § 47 Oö. BauTG 2013 idGF.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob bei ggst. Gefährdung die Ausführung eines Kellers möglich ist ▪ Fußbodenoberkante des EG, sowie Gebäudeöffnungen (Lichtschächte, Abgänge, ...) über Urgelände hochziehen. ▪ Keine Gebäudeöffnungen in potentiell angeströmten Gebäudebereichen ▪ Unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen haben ein Gefälle vom Gebäude weg aufzuweisen. <p><u>Entsprechend § 39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 idGF darf durch die Bebauung keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen.</u> Dies ist im Verfahren zur Bauplatzzeichnung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen. Soweit der <u>natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft</u> werden. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 Z. 2 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen).</p> <p>Vorhandene Gräben und Mulden (Abflusskorridore dürfen am Grundstück nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz zur schadensminimierten Ablei-</p>		

3/23.02.2022

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	<p><u>tung sicherzustellen. Die Verrohrung von Abflusskorridoren ist wegen der erhöhten Verkläusungsgefahr aus fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen.</u> Ausnahmen sind zu begründen.</p> <p>Die Errichtung von (Linien)Bauwerken, wie Mauern, Zäunen, etc. dar zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächenwasserabflusses führen.</p> <p>Die oben genannten Pkte. Sind im Bauverfahren zu berücksichtigen. Die <u>Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.</u></p> <p>3. Ansonsten bestehend seitens der Abteilung Wasserwirtschaft <u>keine Einwände.</u></p>	3. Kein Einwand.	

Amt der OÖ LRG, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Ing. Andreas Umdasch vom 14.12.2021

C	<p>1. Aus luftreinhaltetechnischer Sicht wird einerseits auf die Schaffung von <u>zusätzlichen Nutzungskonflikten durch die in Dorfgebiet möglichen Tierhaltungen (z.B. durch Geruch)</u> hingewiesen. Andererseits resultieren <u>Einschränkungen für die landwirtschaftliche Entwicklung bzw. sind gegebenenfalls über den Stand der Technik hinausgehende Minderungsmaßnahmen</u> erforderlich, um das Konfliktpotential zu verringern. <u>Dies bedingen die bereits umliegende Wohnnutzungen jedoch ohnehin.</u> Zudem wird auf § 22 Abs. 5 ROG 1994 idGF verwiesen, wonach in „M“ neben Wohnnutzungen vorrangig Klein- und Mittelbetriebe, Lagerplätze sowie Büro- und Verwaltungsgebäude zu errichten sind, welche die Umgebung nicht wesentlich stören</p>	<p>1. Wie bereits unter Nr. „A“ erwähnt gilt es seitens der Gemeinde eine Entscheidung zu treffen, welche im öffentlichen Interesse geschieht. Es handelt sich um die Hauptortschaft in St. Pantaleon mit „prioritärem Siedlungsschwerpunkt“, in welcher eine gemischte Nutzung ins Auge gefasst werden soll. Die Stärkung der Hauptortschaft kann dann erwirkt werden, wenn die Möglichkeit auf Weiterentwicklung geschaffen wird – was im ggst. Fall durch die Umwidmung in Gemischtes Baugebiet geschehen soll. <u>Aus ortsplanerischer Sicht erscheint es jedoch ratsam, einen gemeinsamen Weg – insbesondere mit den aktiven Landwirten zu finden, um den Weiterbestand landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern. Schließlich ist in sinnvoller</u></p>	
---	---	--	--

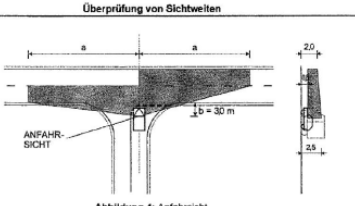
4/23.02.2022

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	(d. h. keine relevanten Luftschadstoffemittenten).	<p>Form auf entsprechende Minderungsmaßnahmen (z.B. Gebäudeausrichtung und Öffnungen v.a. auf der zur Landwirtschaft abgewandten Seite, etc.) einzugehen, welche den landwirtschaftlichen Betrieb nicht zusätzlich belasten.</p> <p>Aufgrund der bereits zahlreich umliegenden landwirtschaftsfremden Wohnbevölkerung sowie der Lage im Hauptort kann zusammenfassend aus ortsplanerischer Sicht in der Interessensabwägung weiterhin zugunsten der Widmung „Gemischtes Baugebiet“ entschieden werden.</p>	

Amt der OÖ LRG, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Ing. Thomas Eckerstorfer vom 21.12.2021

D	<ol style="list-style-type: none"> Grundsätzlich <u>kein Einwand</u>. Die Verkehrsaufschließung hat über öffentliches Gut der Gemeinde bei km 2,980 und die bestehende Zufahrt bei km 2,940 zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gem. RVS 03.05.12 wird bes. hingewiesen. Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. 	<ol style="list-style-type: none"> Kein Einwand. Zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Anfahrtsichtweiten sind im Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Weiteres wird zur Kenntnis genommen. 	
---	--	---	--

5/23.02.2022

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde																																		
	<p>Überprüfung von Sichtweiten</p>  <p>Abbildung 4: Anfahrtsicht</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Schenkellänge</th> <th colspan="6">V_p [km/h] der übergeordneten Straße</th> </tr> <tr> <th>50</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a [m]</td> <td>85</td> <td>110</td> <td>145</td> <td>185</td> <td>230</td> <td>280</td> </tr> <tr> <td>a_{min} [m]</td> <td>70</td> <td>95</td> <td>120</td> <td>155</td> <td>190</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>a_{PKW} [m]</td> <td>55</td> <td>75</td> <td>95</td> <td>120</td> <td>145</td> <td>175</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tabelle 3: Schenkelängen a, a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12</p> <p>Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der ggst. Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> Ferner wird auf die bestehende 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone verwiesen. Ausnahmebewilligungen sind ggf. bei der Landesstraßenverwaltung einzuholen. Hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen dürfen der Landstraßenverwaltung erwachsen. Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenver- 	Schenkellänge	V _p [km/h] der übergeordneten Straße						50	60	70	80	90	100	a [m]	85	110	145	185	230	280	a _{min} [m]	70	95	120	155	190	230	a _{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175	<ol style="list-style-type: none"> Der Bauverbotsbereich entlang der Landesstraße ist planlich dargestellt und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen – spätestens aber im Bauverfahren. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. 	
Schenkellänge	V _p [km/h] der übergeordneten Straße																																				
	50	60	70	80	90	100																															
a [m]	85	110	145	185	230	280																															
a _{min} [m]	70	95	120	155	190	230																															
a _{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175																															

6/23.02.2022

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	<p>waltung, dass derzeit eine <u>funktionsfähige Ableitung der anfallenden Straßenwässer</u> besteht. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Fläche, Änderungen an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der Gemeinde St. Pantaleon mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der Gemeinde St. Pantaleon oder Dritte zu erwirken bzw. zu tragen.</p> <p>7. Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende <u>Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt</u> werden darf und allenfalls anfallende Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.</p>	7. Zur Kenntnis genommen.	

BH Braunau, Landwirtschaftskammer Oberösterreich, DI Josef Detzlhofer vom 10.12.2021 & 04.02.2022

E	<p>1. Zunächst kein Einwand (10.12.2021).</p> <p>2. Stellungnahme vom 10.12.2021 wird als nichtig erklärt. Folgende Einwendungen gegen das Vorhaben werden hervorgebracht:</p> <p><u>Nutzungskonflikte zwischen künftigen Bewohnern und dem Tierbetrieb sind vorprogrammiert.</u> Für die Luftreinhaltung sind entsprechende Maßnahmen zum <u>Schutz vor Immissionen (z.B. Gerüche von Stallungen oder Gülleausbringungen) im gemischten Baugebiet zu treffen.</u> Ferner gehen Lärmimmissionen durch</p>	<p>1. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Siehe Stellungnahmen Nr. „A“ und „C“ und daraus folgend die Interessensabwägung.</p>	
---	---	---	--

7/23.02.2022

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	<p>den aktiven Betrieb aus, was zu weiteren Problemen mit künftigen Anrainern führen kann.</p> <p>Eine Entwicklung bzw. <u>Ausbau des landwirtschaftlichen Betriebes wird durch die geplante Widmung ausgeschlossen.</u></p> <p>Gem. § 2 ROG 1994 ist eine „bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen“ zu treffen, ansonsten steht eine Flächenwidmungsplanänderung im gesetzlichen Widerspruch.</p> <p>Die <u>geplante Änderung wird daher abgelehnt.</u></p>		

NETZ OÖ GmbH (STROM), vom 09.12.2021

F	1. Keine Einwände.	1. Zur Kenntnis genommen.	
---	--------------------	---------------------------	--

NETZ OÖ GmbH (GAS), i.A. Julius Renner und Reinhard Dirmaier vom 22.12.2021

G	1. Keine Einwände.	1. Keine Einwände.	
---	--------------------	--------------------	--


RAG Austria AG, Dipl.-Ing. Gerhard Wallnöfer vom 10.12.2021

H	1. Kein Einwand.	1. Kein Einwand.	
---	------------------	------------------	--

A1 Telekom Austria, Stefan Stranzinger vom 07.12.2021

I	<p>1. Grundsätzlich kein Einwand.</p> <p>2. Es wird darauf verwiesen, dass sich in den betreffenden Parzellen zum Teil Kabel befinden, deren Bestand und Betrieb jederzeit gesichert sein muss (siehe Abbildung).</p>	<p>1. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. <u>Die unterirdisch verlaufenden Kabel sind während des Bauverhaltens und bei der Ausführung des Vorhabens – insbesondere: beim Bau der Tiefgarage – zu berücksichtigen und zu si</u></p>	
---	---	--	--

8/23.02.2022

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
		<p>chern.</p>	

Betroffene Georg und Manuela Kinzl vom 06.02.2022

J	<p>1. Die Betroffenen sind <u>Vollerwerbslandwirte in unmittelbarer Umgebung des Änderungsgebiets und fürchten eine Verschärfung der bereits bestehenden Nutzungskonflikte</u> durch die künftigen Anrainer.</p>	<p>1. Zur Kenntnis genommen und nachvollziehbar. Dennoch wird zu bedenken gegeben, dass auch die Verhinderung einer Entwicklung innerhalb der Hauptortschaft prekär sein kann und zum fortschreitenden Zentrumssterben führt. Eine gemeinsame Lösung im Interesse der Gemeinde, des Bauherren und der Landwirten ist zu finden (z.B. Zusicherung von landwirtschaftlichen Flächen, Zugeständnisse der Gemeinde die Landwirte zu unterstützen, Präsenz der aktiven Landwirte innerhalb der Gemeinde durch Hofladen oder geplanter Billa als</p>	
---	--	---	--

9/23.02.2022

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	<p>2. Vom eigenen Betrieb gehen <u>Lärm und Gerüche</u> aus. Die Landwirte sind daher auf das Wohlwollen und Verständnis der Anrainer angewiesen, um ihrer täglichen Arbeit nachgehen zu können. <u>Dies müsste offen kommuniziert werden.</u></p> <p>3. Ferner wird ein <u>Parkplatzproblem</u> angesprochen. Die Landwirte plädieren darauf eine alternative Lösung zum „Werner Parkplatz“ zu schaffen ehe dieser verbaut wird. Zumal die Betroffenen sich Leid sehen, dass ihr landwirtschaftliches Betriebsgelände als Parkplatz verunglimpft wird.</p> <p>4. Ferner wird bei dem Bau einer <u>Tiefgarage befürchtet, dass die Wasserversorgung durch den hofeigenen Brunnen gefährdet</u> ist. Eine Versorgung durch die Ortswasserleitung wäre unbezahlbar für die Betroffenen.</p> <p>5. Sie sehen die geplante Änderung im Widerspruch mit den Grundsätzen des Oö. ROG 1994 zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>Abnehmer der Lebensmittel der Landwirte. Dialoge mit den Gemeindebürger im Hinblick auf gegenseitiges Verständnis, Vorkehrungen bei der Ausführung des widmungsgegenständlichen Bauvorhaben wie Ausrichtung und Lage der Öffnungen...</p> <p>2. Siehe Stellungnahme Nr. „A“ und „C“.</p> <p>3. Die Entwürfe des Vorhabens sehen <u>auf eigenem Grund</u> genügend Stellplätze für die geplante Nutzung des Gebäudes vor, wonach <u>ausreichend Stellplätze</u> vorgesehen sind.</p> <p>4. Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Wasserversorgung über den hofeigenen Brunnen durch den Bau einer Tiefgarage nicht beeinträchtigt oder gar versiegt. Spätestens im Bauverfahren ist von einer fachliche befugten Person zu prüfen, ob eine Gefährdung ausgehen und wie diese umgangen werden kann. Entsprechend sind die Pläne darauf abzustimmen.</p> <p>5. Zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahmen Nr. „A“ und „C“ und daraus folgend die Interessensabwägung.</p>	

10/23.02.2022

Zusätzlich wurde durch den Gemeinderat folgende Interessensabwägung durchgeführt:

Wie soll sich der Hauptort in Zukunft entwickeln?

Eine Verdichtung und Stärkung des Hauptortes wird angestrebt. Auf der gegenständlichen Fläche befand sich früher das Gasthaus Kaltenegger, welches abgerissen wurde und daher die Liegenschaft in den letzten Jahren unbebaut war. Durch die gegenständliche Umwidmung erfolgt keine Neuschaffung einer Baufläche.

Es besteht ein öffentliches Interesse, dass die Arztpraxen im Hauptort (Ortskern) und in der Nähe der Schule angesiedelt werden sollen.

- **Was geschieht mit den bestehenden aktiven Landwirtschaften?**

Der aktive landwirtschaftliche Betrieb nordwestlich der Widmungsfläche (Mackinger) hat den Rinderstall bereits außerhalb des Ortszentrums angesiedelt.

Der aktive Landwirt südlich der Widmungsfläche (Kinzl) kann sich in Richtung Osten hin erweitern.

Man versucht einen gemeinsamen Weg zu finden, um den Weiterbestand der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern.

Der Bauwerber wird darauf hingewiesen, dass bereits bei der Planung für die Bebauung der gegenständlichen Grundstücke entsprechende Maßnahmen gesetzt werden (z.B.

Gebäudeausrichtung und Öffnungen vor allem auf der zur Landwirtschaft abgewandten Seite, Lärmschutzmaßnahmen, Gebäudelüftung, usw.) um den landwirtschaftlichen Betrieb zu schützen und das Konfliktpotential zu minimieren.

Weiters wird im Zuge des Bauverfahrens darauf geachtet, dass ausreichend KFZ-Stellplätze auf den zu bebauenden Grundstücken vorgesehen werden.

GR Hartl – Es gibt ja Einsprüche/Bedenken bei Fam. Kinzl. Herr Kinzl hat dort einen Brunnen und in der Vergangenheit (Kanalbau in den 60er Jahren) ist das Grundwasser durch eine Umleitung von der Quelle niedriger geworden und deswegen muss man sicherstellen, dass keine Schäden entstehen.

Bürgermeister - Es wurde diesbezüglich auch schon telefoniert, das ist ein Thema eines Bauverfahrens. Sollte keine Auswirkungen auf das Grundwasser und die Qualität haben.

GR Hartl - Wenn der Brunnen aufgrund der Tiefgarage absinkt, dann ist das für eine Landwirtschaft bedenklich.

Bürgermeister – Es ist richtig, bei so großen Projekten werden Beweissicherungsverfahren gemacht um im unmittelbaren Bereich die Bodenbeschaffenheit/Beweissicherheit anzuschauen und zu prüfen.

Betreffend Wasser wird noch geschaut das ist kein Problem. Wie die Ortsdurchfahrt Riedersbach gemacht worden ist, wurde dort von der Straßenmeisterei auch eine Beweissicherungen gemacht. Oder wie der Sportplatz in St. Pantaleon gemacht wurde, waren auch Bedenken wegen der Grundnachbarn, weil ein Tiefenbrunnen gemacht wurde zwecks Bewässerung der Sportanlage. Wird dann alles in einem Bauverhandlungsverfahren gemacht.

GR Schmutzler fragt, ob es schon Pläne gibt.

Bürgermeister – 2 einzelne Anlagen mit Tiefgaragen ist jetzt zur Prüfung bei der Bezirksbehörde. Es gibt einen Planentwurf und wird überarbeitet. 9 Wohneinheiten und 2 Arztpraxen.

GR Renzl – Frage wegen Lärm und Geruch.

Bürgermeister – Einheimische möchten die Wohnungen kaufen und auch dort wohnen. Zum Glück keine Mietwohnungen, da es dort häufiger Probleme gibt (Müll etc.)

Nach einer weiteren kurzen Aussprache fasste der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters folgenden

B e s c h l u s s :

- Für die
 - Umwidmung der Parzelle 149, KG 40322 St. Pantaleon, mit einem Flächenausmaß von 1.870 m² von „D“ Dorfgebiet in „M“ **gemischtes Baugebiet** und die
 - Umwidmung der Parzelle 151/8, KG 40322 St. Pantaleon, mit einem Flächenausmaß von 241 m² von „D“ Dorfgebiet in „M“ **gemischtes Baugebiet**

wird gemäß § 34 Abs 1 iVm § 36 Abs 3 Oö. ROG 1994 idgF die Zustimmung erteilt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren hinsichtlich Änderung Nr. 3.48 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 einzuleiten. Der Antrag wird mit den Stimmen der ÖVP Fraktion (GV Rusch, GV Wolfgruber, GR Pabinger M., GR Brandstätter, GR Doppler, GR Gruber, GR Wohland, GR Schneider, GR Pabinger H., GR Danner-Leithner), GR Jungbauer, GR Jaidl, GR Schmutzler, GR Grötzmair, GR Ertl, GR Divos, mit der Stimmenthaltung GR Niedermüller, OGL Fraktion (GV Eberherr, GR Ötzlinger, GR Danzer, GR Joham, GR Hörtlackner, GR Hartl), GR Renzl H., mehrheitlich angenommen.

11./ Bericht des Bürgermeisters

- Information Gesamtüberarbeitung ÖEK und Flächenwidmungsplan

Der Bürgermeister berichtet über die eingeholten Angebote, der örtliche Raumplaner Hr. Hayder ist nach wie vor der Günstigste. Es wird noch geklärt, was wirklich notwendig ist.

- **Information verschiedener Anträge der OGL Fraktion**
Bürgermeister – Berichtet über den Emailverkehr mit GR Eberherr. Die Punkte werden bei der nächsten GR Sitzung auf der Tagesordnung stehen. Es folgt eine Diskussion zwischen GR Schneider und GV Eberherr.
- **Information Antrag SPÖ**
Bürgermeister – Klimaticket – wurde im Vorstand besprochen, 2 werden angekauft zum Verleih; Zuschuss wird noch besprochen, in Anlehnung an den Zuschuss für die Super Scool Card.
- **Information gemeinsames Feuerwehrzeughaus für die FF Trimmelkam und FF Wildshut**

Bürgermeister – Gemäß den Anforderungen vom Land wird ein Nachtragsvoranschlag und Mittelfristige Finanzplan mit einer Annahmesumme für das Gebäude erstellt (2,16 Mio inkl. Steuer). Grundkauf muss auch noch eingearbeitet werden.

- **Information Netz OÖ – Photovoltaikanlage Kindergarten**
Haben ein Schreiben bekommen das wir das in dieser Form umsetzen können. Bei der Mittelschule müssen wir noch auf das Schreiben der Energie AG warten. Und vom Gemeindeamt und Feuerwehr warten wird auch noch. Werde da nochmal nachfragen. Ist leider nicht so einfach die Bestätigungen zu bekommen.
- **Ausspeisung/ Köchin**
Frau Wasik war letzte Woche bei uns zu einem Gespräch. Sie hat bis heute noch Menüpläne, Einkaufslisten und Arbeitsabläufe ausgearbeitet. Der Gemeindevorstand wird über die nächsten Schritte informiert.
- **Kindergarten**
Aufgrund der Kündigung von Felber Julia und Karenz von Baumgartner Melanie müssen Stellen ausgeschrieben werden.
- **Seebewirtschaftung**
Ich habe ein Gespräch mit Stiegl und Huemer geführt, beide Seiten behaupten etwas anderes. Längerfristige Vereinbarung für Stiegl kommt nicht in Frage, max. 3 Jahre. Huemer möchte das in der Familie abklären, habe aber noch keine Info bekommen.
GV Eberherr – Problem ist der Steg, Schrauben stehen sehr weit heraus. Steg müsste dringend repariert werden.
GV Divos – Das Bad ist ein Armutszeugnis für die Gemeinde.
GR Brandstätter – Das stimmt, aber wenn uns das Grundstück nicht gehört, kann die Gemeinde nichts machen.
GR Hartl – Gemeinsam etwas reparieren (Zusammenarbeit hat beim Froschzaun auch gut funktioniert).
GV Wolfgruber – Wenn man längerfristig einen Vertrag hat, kann man so etwas umsetzen. Aber nicht bei Privatgrund und man kann die Eigentümer nicht aus der Verantwortung nehmen.
Bürgermeister – lbm hat einen langfristigen Pachtvertrag und in Holzöster ist das Land der Eigentümer und hat das der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Bei uns ist das aber nur möglich, wenn sich die Eigentümer einig sind.
GR Grötzmair – Bürgermeister sollte das in die Gemeindezeitung schreiben, damit jeder Bescheid weiß. Der Gemeinderat diskutiert über die verschiedenen Möglichkeiten, nur solange sich die Eigentümer nicht einig sind, kann die Gemeinde nichts tun. Offizielles Schreiben der Gemeinde.

12./ Allfälliges

GV Eberherr – Es sind ja drei Spielgeräte von der Stiegl im Bauhof. Wäre es möglich, dass wir zwei Spielgeräte in Wildshut aufstellen könnten, weil da wirklich viel Platz wäre. Zumindest den Schwebebalken und die Kletterwand.

Bürgermeister – Wir werden dies der Stiegl mitteilen.

GV Eberherr – Die Spielgeräte liegen am Bauhof im Freien und verfaulen dort.

Bürgermeister – Ich habe gestern mit der Stiegl telefoniert und werde nachfragen ob wir die Geräte in Wildshut aufstellen dürfen.

GV Eberherr – Es wäre doch schade weil sie sonst kaputt werden.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

.....

.....

ÖVP-Fraktion

ÖGL-Fraktion

.....

.....

SPÖ-Fraktion

FPÖ-Fraktion

.....

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: